

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10577 –**

### **Amtshilfeleistungen der Bundeswehr für deutsche Polizeikräfte im Ausland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Aufrüstung der GSG 9 und deren Zusammenarbeit mit militärischen Kräften“ auf Bundestagsdrucksache 17/10006 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, die Bundeswehr habe „in den Jahren 2008 und 2009 (...) technisch-logistische Unterstützung“ für die GSG 9 (Grenzschutzgruppe 9 der Bundespolizei) geleistet. Aus der Antwort gehen weder das genaue Datum, noch die konkreten Umstände, noch die genaue Anzahl der Leistungen hervor.

Da die Fragesteller seit dem G8-Gipfel im Jahr 2007 wissen, dass die Bundesregierung unter „Amtshilfe“ auch den Einsatz militärischen Geräts und Personals (in jenem Fall Tornado-Flugzeuge und Spähpanzer mit bewaffneten Panzerführern) zum Vorgehen gegen Menschen versteht, sehen sie sich veranlasst, genauer nachzufragen, welche Formen der Amtshilfe die Bundeswehr im Ausland für deutsche Polizeikräfte leistet.

Zugleich weisen sie darauf hin, dass der Verweis der Bundesregierung auf Geheimhaltungsbedürftigkeit von „Amtshilfe“-Umständen in ihrer Vorbemerkung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10006 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, weil aus ihren Ausführungen in keiner Weise hervorgeht, inwiefern bei einer Antwort konkrete Einsätze der GSG 9 gefährdet wären.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf ein entsprechendes Ersuchen hin Amtshilfe. Dieses gilt auch für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe im Ausland.

Die Bundesregierung weist die Behauptung der Fragesteller, dass die Bundesregierung unter Amtshilfe auch den Einsatz militärischen Geräts und Personals zum Vorgehen gegen Menschen verstehe, zurück. Die Verwendung der Streit-

kräfte im Rahmen der vollziehenden Gewalt, sofern dabei hoheitliche Aufgaben unter Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnissen wahrgenommen werden, ist im Bereich der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 GG ausgeschlossen. Amtshilfe wird gemäß den geltenden rechtlichen Voraussetzungen ausschließlich zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der jeweils ersuchenden Behörde geleistet.

1. Wie viele Amtshilfeersuchen der Polizei (gemeint sind damit sämtliche polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder), des Zolls und der Staatsanwaltschaften von Bund und Ländern hat die Bundeswehr seit 2007 im Ausland erfüllt?

Von 2007 bis 2012 hat die Bundeswehr technische und logistische Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Amtshilfe für das Bundeskriminalamt (BKA) im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts durchgeführt. Es handelt sich hierbei um laufende Ermittlungsverfahren. Um die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und richterliche Urteilsfindung nicht zu beeinträchtigen, sieht die Bundesregierung von der Mitteilung weiterer Einzelheiten ab.

Darüber hinaus unterstützt die Bundeswehr seit April 2002 bei den Einsätzen der deutschen Polizei im bilateralen Polizeiprojekt Afghanistan (German Police Project Team, GPPT), seit Juni 2007 in der Europäischen Polizeimission EUPOL Afghanistan und seit Februar 2008 in der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union (EU) im Kosovo (EULEX Kosovo). Bei Bedarf werden die Angehörigen der deutschen Polizei auch logistisch, insbesondere durch die Mitnutzung von Liegenschaften, Lufttransport, Feldpost-, Feldkassen-, und medizinischer Versorgung sowie Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Rahmen von mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen unterstützt. Das Gleiche galt für zeitweise in Kabul/Afghanistan eingesetzte Zollverbindungsbeamte.

In diesem Zusammenhang wird die Mitnutzung der Feldpost in Afghanistan durchschnittlich von 50 bis 60 Beamten gegen Kostenerstattung in Anspruch genommen. Im Kosovo nutzen 25 bis 30 Beamte die Feldpost gegen Kostenerstattung. Im Rahmen freier Kapazitäten wird der Mitflug in Luftfahrzeugen der Bundeswehr von monatlich etwa 10 bis 15 Beamten nach Afghanistan und etwa eins bis zwei Beamten in den Kosovo ermöglicht. Bei Bedarf und freien Kapazitäten kann der Transport von Gütern ebenfalls gegen Kostenerstattung erfolgen. Die sanitätsdienstliche Versorgung der Beamten erfolgt bei freien Kapazitäten und gegen Kostenerstattung.

Für einsatzvorbereitende Maßnahmen zu verschiedenen Einsatzanlässen im Ausland wurde der GSG 9 der Bundespolizei in vier Fällen im Zeitraum von 2007 bis August 2011 Kartenmaterial zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass die Unterstützung durch die Bundeswehr seit Beginn der Einsätze im Ausland fortlaufend erfolgt, ist eine lückenlose Aufstellung der oben genannten Amtshilfeleistungen im Einzelnen nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Anlage sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Wer hat die Amtshilfeersuchen jeweils zu welchem Zeitpunkt gestellt, und wer hat sie aufseiten der Bundeswehr entschieden?
- b) Worin bestand der Inhalt des jeweiligen Ersuchens (bitte vollständig angeben)?
- c) Was war der beabsichtigte Zweck (bitte die vom Antragsteller mit Hilfe der Bundeswehr geplanten Maßnahmen vollständig angeben)?
- d) Welche und wie viele Fähigkeiten, Kapazitäten, Gerätschaften sollten eingesetzt bzw. zur Verfügung gestellt werden?
- e) Wie viele Soldatinnen und Soldaten inklusive der zur Eigensicherung abgestellten kamen dabei zum Einsatz?

Die Fragen werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Anlage wird verwiesen.

- f) Über welche Waffen und welche Munitionierung verfügten diese Soldatinnen und Soldaten?

In den Fällen, in denen bewaffnete Soldatinnen und Soldaten beteiligt waren, ist die genaue Bewaffnung nicht mehr nachvollziehbar. Die Festlegung der Bewaffnung wurde durch die verantwortlichen militärischen Führer vor Ort unter Berücksichtigung der Gefährdungslage und der für das jeweilige Einsatzgebiet geltenden Einsatzregeln sowie der Abwägung der Eigensicherung aufgrund der Sicherheitslage getroffen.

- g) Welche Aufgaben sollten die Soldatinnen und Soldaten erfüllen?
- h) An welchem Datum bzw. in welchem Zeitraum und an welchen Orten bzw. in welcher Region fanden die Amtshilfeleistungen statt?

Die Fragen werden zusammen beantwortet.

Auf die Anlage wird verwiesen.

- i) Welche Kosten sind dabei entstanden, und wer kam für diese auf?

Auf die Anlage wird verwiesen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unterbleibt eine Kostenerstattung, sofern Amtshilfe zwischen Behörden desselben Rechtsträgers geleistet wird. In der Folge wurde auf eine Kostenermittlung bei Amtshilfe für andere Bundesbehörden verzichtet. Ergänzende Unterstützungsmaßnahmen können im Rahmen freier Kapazitäten und gegen Kostenerstattung erfolgen, bis der Antrag stellenden Behörde die für ihre Aufgabe benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen. Gegenüber Landesbehörden werden die der Bundeswehr entstehenden zusätzlichen Aufwendungen grundsätzlich in Rechnung gestellt.

- j) Welche dieser Amtshilfeinsätze waren dazu bestimmt, die Antragsteller bei Vorbereitung oder Durchführung einer hoheitlichen, in die Grundrechte von Personen eingreifenden Maßnahme zu unterstützen bzw. diese erst in die Lage zu versetzen, solche Maßnahmen durchzuführen?

Keine.

2. Wie hat sich die Zahl der Amtshilfeleistungen durch
  - a) Polizeien,
  - b) Staatsanwaltschaften oder
  - c) Zoll

in den Jahren 1991 bis 2004 entwickelt (bitte jeweils die Gesamtzahl der Amtshilfeleistungen pro Jahr angeben)?

Die Bundesregierung versteht die Frage im Zusammenhang mit Amtshilfeleistungen der Bundeswehr im Ausland.

Für den Zeitraum vor 2007 liegt der Bundesregierung keine vollständige Übersicht zu Amtshilfeleistungen für deutsche Polizeien, Zoll und Staatsanwaltschaften vor, da die zugrundeliegenden Unterlagen durch die dafür zuständigen Dienststellen vorschriftenkonform aus den Archiven entfernt und vernichtet wurden. Eine Aussage zur Entwicklung entsprechender Amtshilfeleistungen für den genannten Zeitraum ist demnach nicht möglich.

3. Wie geht die Prüfung eines an die Bundeswehr gerichteten Amtshilfeersuchens zur Erfüllung im Ausland vor sich, und wer nimmt diese vor?

Das Verfahren zur Prüfung weicht nicht von dem zur Erfüllung eines Amtshilfeersuchens im Inland ab.

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG und den §§ 4 bis 8 VwVfG leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Auch die Bundeswehr fällt in den Anwendungsbereich dieser Regelung und ist daher berechtigt – und im Rahmen des Möglichen auch verpflichtet – auf ein entsprechendes Ersuchen hin Amtshilfe zu leisten.

Zur Amtshilfe sind alle Truppenteile und Dienststellen je nach Art und Umfang des Ersuchens sowie nach fachlicher Eignung befugt. Amtshilfeersuchen unterliegen einer Einzelfallprüfung.

Die Entscheidung über die Genehmigung wird von der nach Erlass „Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen der technischen Amtshilfe“ (VMBl 2008 S. 8) zuständigen Stelle getroffen.

Das BMVg ist hiernach für die Entscheidung über das Amtshilfeersuchen zuständig, wenn

- eine oberste Bundesbehörde um Amtshilfe ersucht,
- die Amtshilfe von verfassungsrechtlicher Bedeutung ist; das ist regelmäßig der Fall, wenn Polizeibehörden der Länder oder vergleichbare Vollzugsorgane des Bundes oder der Länder die Bundeswehr anfordern,
- die Amtshilfe von hoher Außenwirkung oder politisch sensitiv ist oder
- die Kosten im Wertansatz über 30 000 Euro liegen.

Weitergehende Erläuterungen und ein Prüfschema für Amtshilfeanträge werden durch den Generalinspekteur der Bundeswehr in der „Führungs- und Bearbeitungshilfe für Hilfeleistungen durch die Bundeswehr im Frieden im Rahmen technisch-logistischer Amtshilfe“ gegeben.

- a) Welche besonderen Regelungen gelten dabei für Amtshilfeersuchen durch Polizeien, Staatsanwaltschaften oder den Zoll?

Keine.

b) Welche Kriterien werden an die Prüfung gelegt?

Die Prüfung von Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 GG erfolgt generell nach folgenden Kriterien und ist für Amtshilfeersuchen durch Polizeien, Staatsanwaltschaften oder den Zoll jeweils gleich:

Die Amtshilfe beschränkt sich auf ergänzende Hilfe auf Anforderung einer Behörde in Einzelfällen und schließt eine regelmäßige, auf Dauer angelegte, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den Behörden aus.

Die Bundeswehr leistet keine Amtshilfe, wenn sie aus rechtlichen Gründen untersagt ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

c) Welche Grundsätze gelten für die Prüfung von Amtshilfeersuchen, die dazu bestimmt sind, die Antragsteller bei der Vorbereitung oder Durchführung einer hoheitlichen, in die Grundrechte eingreifende Maßnahme zu unterstützen bzw. diese erst in die Lage zu versetzen, solche Maßnahmen durchzuführen?

Nach dem Verfassungsvorbehalt des Artikels 87a Absatz 2 GG dürfen die Streitkräfte im Wege der Amtshilfe nicht als Organ der vollziehenden Gewalt unter Androhung oder Anwendung hoheitlichen Zwangs eingesetzt werden. Die ausschließlich technisch-logistische Unterstützung (technische Amtshilfe) steht diesem Verfassungsvorbehalt nicht entgegen, weil die Streitkräfte hier keine Zwangsbefugnisse ausüben und nicht in Rechte Dritter eingreifen.

d) Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung der Trennung von militärischen und polizeilichen Aufgaben außerhalb Deutschlands bei (bitte ggf. nach Einsätzen im Ausland sowie Einsätzen auf deutschem Hoheitsgebiet außerhalb Deutschlands wie Schiffe oder Flugzeuge differenzieren)?

Die Bundesregierung misst der Trennung von militärischen und polizeilichen Aufgaben im Ausland einen hohen Stellenwert bei.

4. Welche vertraglichen Vereinbarungen mit in- oder ausländischen Stellen (Behörden sowie Unternehmen) im Sinne der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10006 existieren derzeit, die sicherstellen sollen, dass für Polizeieinsätze im Ausland die notwendigen logistischen Voraussetzungen gegeben sind?

Es werden in der Regel eigene logistische Ressourcen der Bundespolizei genutzt. Die Bundespolizei kann bei der Bewältigung von Einsatzlagen im Ausland auf technisch-logistische Unterstützung durch die Bundeswehr angewiesen sein. Hierbei wird im jeweiligen Einzelfall um Amtshilfe gebeten.

Auf technische und logistische Unterstützung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) kann die Bundespolizei im Einzelfall gemäß einer Rahmenvereinbarung zurückgreifen.

Für den Transport von Einsatzkräften und Ausstattung über größere Distanzen ist ein Vertrag mit einer Firma geschlossen worden, die Lufttransportraum anbietet. Dazu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Bundestagsdrucksache 17/10006 vom 14. Juni 2012 verwiesen.

5. Welcher Art war die Unterstützung, welche die Bundeswehr der GSG 9 in den Jahren 2008 und 2009 „zur Vorbereitung einer möglichen Lösung von Geisellagen im Ausland“ geleistet hat (Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10006)?
- a) Wer hat das Amtshilfeersuchen gestellt, was war dessen Inhalt und Zweck, an welchem Datum wurde die Amtshilfeleistung erbracht, welche Kosten sind entstanden, und wer hat diese getragen?
  - b) Falls die Bundesregierung die vorangegangene Frage für geheimhaltungsbedürftig erklärt, inwiefern wären die erbetenen Informationen konkret geeignet, künftige Einsätze zu gefährden?

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Anlage wird verwiesen.

**Übersicht Unterstützungsleistungen für Polizeien, Zoll und Staatsanwaltschaften  
im Ausland im Rahmen der Amtshilfe im Zeitraum 2007 - 2012**

Lfd. Nr.	Ustg Wann	a) Angefordert durch b) Beantragt am c) Inhalt des Antrages	Bezeichnung / Beschreibung des Anlasses	Ort	Aufgabe / Beantragte Fähigkeiten / Beantragte Kräfte und Mittel	Weitere Ergänzungen
1.	Oktober 2007	a) Bundesministerium des Innern b) 5. September 2007 c) 1. Temporäre Ausstattung mit 21 Gewehren G 36 K sowie Munition und Zubehör 2. Einweisung vor Ort 3. Überlassung von 55 Nebelwurfkörpern	Sicherstellung der Ausstattung von in Afghanistan im Rahmen EUPOL und German Police Project Team (GPPT) eingesetzten deutschen Polizeivollzugsbeamten bis eigene Ausstattung verfügbar ist.	Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/ Leihweise Bereitstellung von 21 Gewehren G 36 K sowie 3150 Schuss Munition und Zubehör sowie 55 Nebelmitteln (Wurfkörper) und Einweisung der Polizeivollzugsbeamten vor Ort	Anzahl eingesetzter Soldaten: Anzahl der Soldaten, die die Einweisung vor Ort durchgeführt haben, wurde nicht nachgehalten.  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: Abgabe ohne Kostenerstattung
2.	Januar 2008	a) Bundesministerium des Innern b) 15. November 2007 c) Bereitstellung von Signalmunition	Kurzfristige Sicherstellung der Ausstattung in Afghanistan eingesetzter deutscher Polizeivollzugsbeamter mit Signalmunition bis eigene Ausstattung verfügbar ist.	Kabul, Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/ Bereitstellung von 60 EA Patronen Signalmunition	Anzahl eingesetzter Soldaten: Entfällt  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: Abgabe ohne Kostenerstattung

Anlage zu Parl Sts beim Bundesminister der Verteidigung Kossendey  
1780018-V/134 vom 11. Oktober 2012

Lfd. Nr.	Ustg Wann	a) Angefordert durch b) Beantragt am c) Inhalt des Antrages	Bezeichnung / Beschreibung des Anlasses	Ort	Aufgabe / Beantragte Fähigkeiten / Beantragte Kräfte und Mittel	Weitere Ergänzungen
3.	März 2008	a) Bundesministerium des Innern  b) 27. Februar 2008  c) Temporäre Ausstattung mit 15 EA Gewehren G 36 K sowie je 150 EA Schuss Munition und Zubehör	Sicherstellung der Ausstattung von in Afghanistan im Rahmen EUPOL und GPPT eingesetzten deutschen Polizeivollzugsbeamten bis eigene Ausstattung verfügbar ist.	Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/ Leihweise Bereitstellung von 15 EA Gewehren G 36 K und Bereitstellung von 2250 EA Schuss Munition	Anzahl eingesetzter Soldaten: Entfällt  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: Abgabe ohne Kostenerstattung
4.	Juni - September 2008	a) Bundeskriminalamt  b) 23. Mai 2008  c) Monatliche Bereitstellung von Trainingsmunition	Inübunghaltung der zum Personenschutz für den deutschen Botschafter in Kabul eingesetzten Beamten	Kabul, Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/ Bereitstellung Munition: 1000 Schuss 5,56 mm (Doppelkern); 500 Schuss 5,56 mm (Leuchtspur), 1000 Schuss 4,6 mm; 1000 Schuss 9 mm	Anzahl eingesetzter Soldaten: Entfällt  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: Übernahme der Kosten durch Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Ustg Wann	a) Angefordert durch b) Beantragt am c) Inhalt des Antrages	Bezeichnung / Beschreibung des Anlasses	Ort	Aufgabe / Beantragte Fähigkeiten / Beantragte Kräfte und Mittel	Weitere Ergänzungen
5.	III. Quartal 2008	a) Bundesministerium des Innern b) 18. Juni 2008 c) Absuche eines Baugeländes für ein Camp mit einer Gesamtfläche von ca. 7000 m <sup>2</sup> nach Spreng- und Zündmitteln	Unterstützung bei der Vorbereitung Bau des deutschen Polizei Training Centers	Mazar-e Sharif, Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/ Kampfmittelerkundung und -räumung/  Kräfte und Mittel sind nicht spezifiziert	Anzahl eingesetzter Soldaten: Nicht nachgehalten  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: Übernahme der Kosten durch Bundesministerium des Innern
6.	September 2008	a) Bundespolizei b) 27. September 2008 c) 1. Bereitstellung von Wüstenbekleidung, Magazintaschen und Magazine 2. Bereitstellung von Lufttransport mit C160	Vorbereitung eines Einsatzes der GSG 9-BPOL in Ägypten zur möglichen Lösung einer Geisellage	Calw/ Deutschland, Ägypten	Technisch-logistische Unterstützung/ Ausleihe von Wüstenbekleidung, Magazintaschen und Magazine, Lufttransportunterstützung mit Luftfahrzeug C160	Anzahl eingesetzter Soldaten: Eingesetzt wurden die für die Bedienung dieses Luftfahrzeuges erforderlichen Besatzungsmitglieder  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: Abgabe ohne Kostenerstattung

Lfd. Nr.	Ustg Wann	a) Angefordert durch b) Beantragt am c) Inhalt des Antrages	Bezeichnung / Beschreibung des Anlasses	Ort	Aufgabe / Beantragte Fähigkeiten / Beantragte Kräfte und Mittel	Weitere Ergänzungen
7.	April 2009	a) Bundesministerium des Innern  b) 5. April 2009  c) 1. Bereitstellung von Lufttransport im Rahmen des SALIS Vertrages mit Antonow AN 124 2. Bereitstellung von Lufttransport mit C 160 und Airbus A 310 3. Technisch- logistische Unterstützung durch Bereitstellung von Luftaufnahmen 4. Technisch-logistische Unterstützung durch Fregatten der Bundeswehr 5. Technisch- logistische Unterstützung durch Einsatzgruppenversorger mit Marine- Einsatz-Rettungszentrum (MERZ)	Vorbereitung eines Einsatzes der GSG 9-BPOL vor der Küste Somalias zur möglichen Lösung einer Geisellage	Dschibuti/ Indischer Ozean	Technisch-logistische Unterstützung/ zwei Flüge mit AN 124, je ein Flug C160 und A310, vier Flüge P3C ORION, drei Fregatten, ein Einsatzgruppenversorger mit Marine-Einsatz-Rettungszentrum	<p>Anzahl eingesetzter Soldaten: Für den Lufttransport wurden die für die Bedienung der Luftfahrzeuge der Bundeswehr erforderlichen Besatzungsmitglieder eingesetzt.</p> <p>Insgesamt wurden ca. 750 Soldaten und Besatzungsmitglieder im Rahmen der EU Operation ATALANTA eingesetzt, die für die Bedienung der teilnehmenden DEU Einheiten im Seegebiet erforderlich waren.</p> <p>Bewaffnung: Luftfahrzeuge und Schiffe verfügten über eine einsatznotwendige Konfiguration. Zur Unterstützung der Bundespolizei wurden keine Waffen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung. Die Teilnahme deutscher bewaffneter Streitkräfte an der Operation ATALANTA wurde durch den Bundestag mandatiert.</p> <p>Kosten: Abgabe ohne Kostenerstattung</p>

Lfd. Nr.	Ustg Wann	a) Angefordert durch b) Beantragt am c) Inhalt des Antrages	Bezeichnung / Beschreibung des Anlasses	Ort	Aufgabe / Beantragte Fähigkeiten / Bean- tragte Kräfte und Mit- tel	Weitere Ergänzungen
8.	Mai 2009	a) Bundesministerium des Innern  b) 20. Januar 2009  c) Unterkunftskapazität	Unterstützung bei Erweiterung der Unterkunftskapa- zität	Camp Marmal Mazar-e- Sharif, Afghanistan	Entgeltliche Bereitstel- lung eines Container Raum Moduls (29 Un- terkuntfscontainer, 8 Flur- und 3 Sanitärcon- tainer) einschl. entspre- chender Medienan- schlüsse sowie Bauun- terhaltungs- /Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten	Anzahl eingesetzter Soldaten: Entfällt  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Vertei- digung  Kosten: 656.431,00 EURO  Übernahme der Kosten durch: Bundesministerium des Innern
9.	Juni 2009	a) Bundeskriminalamt  b) 20. Juni 2009  c) Bereitstellung von Luftbildern bestimmter Orte in Jemen	Ermittlungen im Rahmen einer Entführungslage zum Nachteil deutscher Staats- angehöriger	Jemen	Technisch-logistische Unterstützung/ Bereitstellung Luftbilder einer P3C Orion	Anzahl eingesetzter Soldaten: Eingesetzt wurden die für die Bedienung dieses Luftfahrzeug- es erforderlichen Besat- zungsmitglieder.  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Vertei- digung  Kosten: Abgabe ohne Kostenerstattung

Lfd. Nr.	Ustg Wann	a) Angefordert durch b) Beantragt am c) Inhalt des Antrages	Bezeichnung / Beschreibung des Anlasses	Ort	Aufgabe / Beantragte Fähigkeiten / Beantragte Kräfte und Mittel	Weitere Ergänzungen
10.	bis Ende 2009	a) Bundesministerium des Innern b) 6. Mai 2009 c) Temporäre Ausstattung mit 25 Gewehren G 36 K sowie entsprechender Munition und Zubehör	Sicherstellung der Ausstattung von zusätzlich nach Afghanistan entsandten deutschen Polizeivollzugsbeamten bis eigene Ausstattung verfügbar ist	Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/ Leihweise Bereitstellung von 25 Gewehren G 36 K sowie 3750 EA Munition und Zubehör	Anzahl eingesetzter Soldaten: Entfällt  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: Abgabe ohne Kostenerstattung
11.	April 2010	a) Bundesministerium des Innern b) 24. März 2010 c) 1. Transport von sieben geschützten Fahrzeugen für das bilaterale Polizeiprojektteam, 2. Bereitstellung von Funkgeräten 3. Durchführung der Wartung und Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen, 4. Einrüstung von GPS-Empfängern	Verlegung und Ausstattung von Fahrzeugen	Mazar-e Sharif, Fayzabad, Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/ Straßentransport, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Materialausstattung/ nicht spezifiziert	Anzahl eingesetzter Soldaten: Die Anzahl der eingesetzten Soldaten wurde nicht nachgehalten.  Bewaffnung: Die genaue Bewaffnung wurde nicht nachgehalten  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: 755.254 Euro  Übernahme der Kosten durch: Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Ustg Wann	a) Angefordert durch b) Beantragt am c) Inhalt des Antrages	Bezeichnung / Beschreibung des Anlasses	Ort	Aufgabe / Beantragte Fähigkeiten / Beantragte Kräfte und Mittel	Weitere Ergänzungen
12.	Juni 2010	a) Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport / LKA Niedersachsen (NDS)  b) 18. Mai 2010  c) Transportunterstützung und Unterkunft für LKA Niedersachsen nach Freigabe des von somalischen Piraten gekaperten Frachters „Marida Maguerite“, Bereitstellen einer Möglichkeit zur Durchführung von ggf. Befragungen der an Bord der „Marida Maguerite“ befindlichen Schiffsbesatzung auf einem Schiff der Bundeswehr	Gewährleistung der Sicherheit von im Ausland eingesetzten Personal LKA	NDS/ Golf von Aden	Technisch-logistische Unterstützung/ Transport und Rücktransport in das Einsatzgebiet, Transport innerhalb des Einsatzraumes, Unterbringung (Schiff oder ortsfest), ggf. Durchführung von Befragungen	Anzahl eingesetzter Soldaten: Die Anzahl der eingesetzten Soldaten wurde nicht nachgehalten.  Bewaffnung: Bewaffnung wurde nicht nachgehalten  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung
13.	Juli 2010	a) Bundesministerium des Innern  b) 20. Mai 2010  c) Bereitstellung von Infrastruktur für das bilaterale Polizeiprojektteam	Zuweisung eines Baufeldes für das bilaterale Polizeiprojektteam in Afghanistan	Mazar-e Sharif, Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/ Bereitstellen Bauflächen  Kräfte nicht spezifiziert	Anzahl eingesetzter Soldaten: Wurde nicht nachgehalten  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: Abgabe ohne Kostenerstattung

Lfd. Nr.	Ustg Wann	a) Angefordert durch b) Beantragt am c) Inhalt des Antrages	Bezeichnung / Beschreibung des Anlasses	Ort	Aufgabe / Beantragte Fähigkeiten / Beantragte Kräfte und Mittel	Weitere Ergänzungen
14.	März 2012	a) Bundesministerium des Innern  b) 14. Januar 2012  c) Erweiterung der Unterkunftskapazität für das German Police Project Team, das deutsche Polizeiprojekt in Afghanistan (GPPT)	Unterstützung bei Erweiterung der Unterkunftskapazität	Flugplatz Nord, Kunduz, Afghanistan	Technisch-logistische Unterstützung/Erweiterung der Unterkunftskapazitäten mittels 18 Einzelcontainern mit Nasszelle incl. Medienversorgung sowie Härtung der Container	Anzahl eingesetzter Soldaten: Entfällt  Bewaffnung: Entfällt  Genehmigung durch: Bundesministerium der Verteidigung  Kosten: 260.306,31 EURO  Übernahme der Kosten durch: Bundesministerium des Innern



